



## **Diskussionspapier der Frauenhauskoordinierung e.V. zur Täterarbeit bei Häuslicher Gewalt**

### **1. Vorbemerkung**

Frauenhauskoordinierung e.V. (FHK) vertritt als Bundesvernetzungsstelle die Interessen der Frauenhäuser und Fachberatungsstellen bei Gewalt gegen Frauen unter dem Dach der Bundesverbände Arbeiterwohlfahrt Bundesverband e.V. (AWO), Deutscher Caritasverband e.V. (DCV), Deutscher Paritätischer Wohlfahrtsverband Gesamtverband e.V. (Der Paritätische), Diakonie Deutschland - Evangelischer Bundesverband Evangelisches Werk für Diakonie und Entwicklung e.V. (EW DE) und Sozialdienst katholischer Frauen - Gesamtverein e.V. (SkF) sowie von weiteren Frauenhäusern als Einzelmitgliedern.

#### **1.1. Warum positioniert sich FHK erneut zur Täterarbeit und zu Kooperationen zwischen Frauenunterstützung und Täterarbeit?**

Die interdisziplinäre Kooperation zur Bekämpfung von Häuslicher Gewalt wurde durch die Aktionspläne der Bundesregierung zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen von 1999 und 2007 sowie durch die Aktionspläne der Bundesländer entscheidend mitbefördert. Die Zusammenarbeit an Runden Tischen und Absprachen zum gemeinsamen Vorgehen bei Häuslicher Gewalt hatten zur Konsequenz, dass die Kooperation mit Institutionen, die den gewalttätigen Mann im Blick haben, verstärkt wurde. Hier ergriffen die Frauenhäuser und Fachberatungsstellen die Möglichkeit, ihr Expertinnenwissen zum Wohl der betroffenen Frauen und Kinder einzubringen und Einfluss darauf zu nehmen, dass Maßnahmen der Täterarbeit dem Ziel einer nachhaltigen Veränderung von männlichem gewalttätigem Verhalten dienen.

Eine erste Einschätzung der FHK zur Arbeit mit Tätern von Häuslicher Gewalt wurde im Frühjahr 2008<sup>1</sup> vorgelegt. Seitdem haben Frauenhäuser und Fachberatungsstellen sowohl in der Bundes- als auch in der regionalen Vernetzung verstärkt positive Kooperationserfahrungen gemacht. Dazu zählen auch die Mitwirkung der FHK an der Weiterentwicklung der Standards für Täterarbeit<sup>2</sup> in der AG Standards Täterarbeit bei Häuslicher Gewalt der Bundesarbeitsgemeinschaft Täterarbeit bei Häuslicher Gewalt (BAG TÄA) und die

---

<sup>1</sup> Siehe Website Frauenhauskoordinierung e.V.:

<http://www.frauenhauskoordinierung.de/fileadmin/redakteure/pdfs/Stellungnahmen/2008Positionspapiertaeter.pdf>

<sup>2</sup> Siehe <http://bag-taeterarbeit.de/about-2/>



beiden Fachaustausche von Täterarbeit und Frauenhilfesystem 2008 in Erkner und 2011 in Köln<sup>3</sup>. Die dabei gemachten Erfahrungen haben zu einer Neubewertung von Täterarbeit geführt. Dies bildet den Hintergrund für weitere Überlegungen zu Verfahren und Kooperationen, die zu erhöhten Zugängen zu Maßnahmen der Täterarbeit führen. Auf Grund dieser Entwicklungen sieht es die FHK als notwendig an, erneut Position zur Täterarbeit zu beziehen.

Ein Teil der gewaltbetroffenen Frauen wendet sich an Frauenhäuser und Fachberatungsstellen, weil sie trotz erfahrener Gewalt in der Beziehung verbleiben wollen und nach Angeboten zur Verhaltensveränderung für ihre Partner suchen. Dies ist ein weiterer Grund für FHK, den Dialog mit der Täterarbeit zu gestalten und sich zum Thema Täterarbeit zu positionieren. Angebote der Täterarbeit kommen dem Bedarf dieser Frauen nach und ermöglichen, dass gewalttätige Männer sich ihrer Verantwortung für die Gewaltausübung stellen, sich mit den Folgen auseinandersetzen und Verhaltensveränderungen auf den Weg bringen.

## **1.2. Bewertung von Täterarbeit bei Häuslicher Gewalt**

Das zentrale Anliegen der Frauenunterstützungseinrichtungen ist nach wie vor die Berücksichtigung der Belange gewaltbetroffener Frauen und ihrer Kinder, insbesondere die Berücksichtigung ihres Schutzes vor weiterer Gewalt in den Maßnahmen der Täterarbeit. Mit dem Auftrag, diese Belange einzufordern und kritisch im Blick zu behalten, begeben sich die FHK sowie Frauenhäuser und Fachberatungsstellen in die fachlichen Debatten um und mit der Täterarbeit.

Der Blick auf die Täter von Häuslicher Gewalt, ihre Inverantwortungnahme und ihre Sanktionierung sind wichtige gesellschaftliche Signale für die gewaltbetroffenen Frauen, für deren Kinder und für die Täter, aber auch für die breite Öffentlichkeit. Je nachdem wie die Maßnahmen ausgerichtet sind, können Potentiale nicht nur zu individuellen, sondern auch zu gesellschaftlichen Veränderungen in Bezug auf männliche Rollenbilder und Einstellungen zu Häuslicher Gewalt führen. Hier erscheint es uns sinnvoll, dass wir uns als Vertretung von Frauenhäusern und Fachberatungsstellen einbringen.

Dabei ist für die FHK die Einhaltung differenzierter Standards für die Täterarbeit, wie sie durch die BAG TÄA<sup>4</sup> vorgelegt worden sind, unabdingbar. Die inhaltliche Basis für die hier dargelegten Positionen ist die Umsetzung einer

---

<sup>3</sup> Siehe <http://www.frauenhauskoordinierung.de/aktuelles/detailansicht/artikel/kooperation-von-frauenunterstuetzung-und-taeterarbeit-beleuchtet-1.html>

<sup>4</sup> Siehe <http://bag-taeterarbeit.de/about-2/>



"gewaltzentrierten Beratung von männlichen Tätern und ihrer institutionellen Einbindung in Kooperationsbündnisse"<sup>5</sup>.

Bundesweit wurden Angebote und Maßnahmen der Täterarbeit ausgebaut und weiterentwickelt. Dennoch schätzen wir ein, dass Deutschland noch weit entfernt ist von einem flächendeckenden qualitativen Angebot der Täterarbeit. Dort, wo es Täterarbeit entsprechend den Standards gibt und die Zusammenarbeit mit Frauenhäusern und Fachberatungsstellen gelingt, ist sie ein wichtiger Baustein für den Opferschutz. Insofern halten wir es für erforderlich, den Ausbau der Täterarbeitseinrichtungen, die Kooperationen zwischen Täterarbeit und Hilfesystem bei Gewalt gegen Frauen und deren Finanzierung voranzutreiben.

FHK und das Hilfesystem bei Gewalt gegen Frauen verweisen aber auch auf die Grenzen von Täterarbeit. Besonders wichtig ist für alle beteiligten Organisationen (Polizei, Justiz, Jugendämter, Frauenhäuser und Fachberatungsstellen), für das soziale Umfeld und für die betroffenen Frauen selbst die Erkenntnis, dass Täterarbeit **keine Sicherheitsgarantie für Gewaltfreiheit** sein kann. Daher dürfen die Herstellung und Verbesserung der Sicherheit der Frauen und ihrer Kinder bei einer Teilnahme an Maßnahmen der Täterarbeit nicht aus dem Blick geraten.

Problematisch sehen wir unrealistische Erwartungen an schnelle und anhaltende Verhaltensänderungen bei gewalttätigen Männern durch Täterarbeit. Für ebenso unrealistisch halten wir die Erwartung an Täterarbeit, dass diese **allein** zu einer weitreichenden Veränderung von männlichen Rollenbildern und dem Abbau von Häuslicher Gewalt führt. Dazu fordern wir eine breite und langfristig angelegte gesellschaftliche Auseinandersetzung.

Die FHK vertritt die Position, dass auf Gewalttaten eine Sanktionierung und Normverdeutlichung durch polizeiliche und strafrechtliche Maßnahmen erfolgen muss. Die Auflage zur Teilnahme an Maßnahmen der Täterarbeit stellt eine Sanktion dar, die andere Sanktionen nicht ausschließen darf. Gleichwohl kann die Täterarbeit eine wichtige Normverdeutlichung nach polizeilichen oder strafrechtlichen Interventionen sein.

Erforderlich bleibt für uns eine kritische Auseinandersetzung mit den Konzepten der Täterarbeit. Folgende Erwartungen richten wir an die Täterarbeit bei Häuslicher Gewalt:

- Gewaltbetroffene Frauen und das Hilfesystem bei Gewalt an Frauen

---

<sup>5</sup> Siehe <http://bag-täterarbeit.de/about-2/>



erwarten sich von der Täterarbeit, dass die Gewalt auf allen Ebenen beendet wird.

- Nach den Standards arbeitende und in Runde Tische integrierte Täterprogramme sehen wir darüber hinaus als Möglichkeit, dass gewalttätige Männer sich mit den Ursachen ihrer Gewalt und deren Folgen auseinandersetzen und Verhaltensveränderungen auf den Weg bringen. Dies kann ein Weg zur Prävention weiterer Gewalt sein.
- FHK hat die Erwartung an Fachkräfte in der Täterarbeit, dass diese langfristig darauf hinwirken, Häusliche Gewalt als strukturelles Problem gesellschaftlich zu diskutieren und politische Lösungen auf den Weg zu bringen. So können Maßnahmen der Täterarbeit das Potential zur Infragestellung gesellschaftlich tradierter Rollenbilder beinhalten und neue Impulse zur Geschlechtergerechtigkeit auf den Weg bringen.

Alle im Folgenden aufgezeigten Positionen setzen voraus, dass angesichts der prekären finanziellen Situation der Frauenhäuser, Frauenberatungsstellen und der Täterarbeitseinrichtungen eine bedarfsgerechte Finanzierung sichergestellt wird.

## **2. Positionen zur Täterarbeit bei Häuslicher Gewalt**

### **2.1. Rahmenbedingungen und Kooperation**

Voraussetzungen für eine gelingende Täterarbeit sind unter anderem:

- die Umsetzung der bundesweiten Standards der Täterarbeit bei Häuslicher Gewalt der BAG TÄA,
- die Einbindung des Täterprogramms in örtliche Kooperationsgremien und die Bildung einer spezifischen Unter-Arbeitsgruppe,
- die Konsensbildung aller intervenierenden Stellen über das Konzept und die damit in Zusammenhang stehenden Schritte und Maßnahmen,
- die Informationswege müssen klar abgesprochen und eingehalten werden,
- es gibt verbindliche schriftliche Absprachen über die Kooperation,
- es sind begleitende Unterstützungsangebote für (Ex)-Partnerinnen durch Frauenhäuser und Fachberatungsstellen vorhanden und die entsprechenden finanziellen Ressourcen dafür werden bereitgestellt.

In einer Unter-Arbeitsgruppe des regionalen Kooperationsgremiums sollen zur konkreten Zusammenarbeit bei der Umsetzung von Täterarbeit Mitarbeiterinnen der Frauenhäuser und Fachberatungsstellen, Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der Täterarbeit, die Polizei, die Jugendhilfe, die Strafjustiz und die Familiengerichte vertreten sein.



Für eine funktionierende Kooperation zwischen Täterarbeit und den übrigen involvierten Stellen vor Ort müssen Kriterien entwickelt und als Arbeitsgrundlage festgelegt werden. Diese Unterarbeitsgruppe übernimmt die Aufgaben des Monitorings und muss dafür Sorge tragen, dass die Zusammenarbeit an den Schnittstellen funktioniert. Sowohl der Zugang, als auch der Verlauf und die die Beendigung des Täterprogramms müssen eingebettet sein in ein funktionierendes Kontrollsystem. Dieses muss in dem Kooperationsgremium zwischen den beteiligten Stellen entwickelt und in der Praxis umgesetzt werden.

Überprüft werden muss u. a:

- ob gewalttätige Männer erneut physische und/oder psychische Gewalt ausüben,
- ob gewalttätige Männer das Programm absolvieren, abbrechen oder ausgeschlossen werden,
- ob und wie das Umgangsrecht mit den Kindern während des Täterprogramms mit Fokus auf den Schutz der Frau und der Kinder gestaltet wird,
- ob festgelegte Informationswege eingehalten werden,
- wie auf erneute Gewalt, Abbruch und Ausschluss reagiert und dieses sanktioniert wird.

Für die Beurteilung des Erfolgs bzw. Misserfolgs ist die Einschätzung der gewaltbetroffenen Frau als wichtiger Parameter zu berücksichtigen.

## **2.2. Kindeswohlgefährdung**

Das Miterleben von Gewalt gegen die Mutter im Kontext Häuslicher Gewalt gefährdet das Wohl von Kindern. Diese Erfahrungen und damit einhergehende längerfristige Nachwirkungen gefährden die seelische Gesundheit und damit die positive Gesamtentwicklung des Kindes. Die Mädchen und Jungen, die Häusliche Gewalt gegen die Mutter miterleben, sind immer auch Opfer von Häuslicher Gewalt. Gewalt gegen die Mutter ist immer auch Gewalt gegen die Kinder. Die gewalttätigen Väter müssen mit ihrem Verhalten und den Auswirkungen auf ihre Kinder konfrontiert werden. Ziel muss eine Verantwortungsübernahme und Verhaltensänderung sein.

Bei der Regelung von Sorge- und Umgangsrecht muss berücksichtigt werden, dass der gewalttätige Vater das Recht des Kindes auf gewaltfreie Erziehung verletzt. Hier muss der Schutz der Mädchen und Jungen und der Mutter vor dem Recht des



Kindes auf Umgang mit dem Vater und vor „Väterrecht“ gehen. Um eine akute Gefährdung der Kinder und der Mutter zu verhindern, kann es sinnvoll sein, den Umgang des gewalttätigen Vaters mit den Kindern zunächst auszusetzen. Diese Maßnahme kann auch dazu dienen, die Aufarbeitung des Gewalterlebens bei den Kindern zu befördern, den Unterstützungsbedarf abzuklären und Verhaltensänderungen des Vaters abzuwarten.

Die Vermittlung gewalttätiger Väter in Angebote der Täterarbeit durch Jugendämter, Familien- und Strafgerichte wird durch die FHK begrüßt. Dabei ist es unabdingbar, dass die Tatsache der Kindeswohlgefährdung durch das Miterleben Häuslicher Gewalt durch die Kinder im Täterprogramm als eigener Themenschwerpunkt berücksichtigt wird. Eine Reflexion der Vaterrolle sowie der Bedingungen für eine gesunde körperliche und seelische Entwicklung des Kindes muss zwingend als Baustein in die Curricula der Täterprogramme Eingang finden. Auch eine Kontrolle, inwieweit eine Verantwortungsübernahme und Verhaltensänderung auf Seiten des Täters eingetreten ist, muss Bestandteil eines Täterprogramms sein.

### **2.3. Strafverfolgung**

Für viele gewaltbetroffene Frauen stehen Fragen des Schutzes und nicht der strafrechtlichen Sanktionen im Vordergrund, weil sie mit zusätzlichen Belastungen und eventuell auch Gefährdungen verbunden sind. Dennoch ist das Tätigwerden der Strafjustiz ein wichtiges Signal für sie: Gewalt gegen Frauen wird in unserer Gesellschaft nicht akzeptiert.

Strafrechtliche Sanktionen sind für Opfer und Täter, aber auch für das soziale Umfeld unabdingbare gesellschaftliche Signale. So erfüllt die Strafverfolgung eine wichtige Aufgabe in der Verdeutlichung von gesellschaftlichen Normen und kann die gesellschaftliche Auseinandersetzung mit Gewalt gegen Frauen befördern

Die strafrechtliche Verfolgung der Taten im Rahmen Häuslicher Gewalt muss konsequenter angewandt werden. Die Möglichkeiten des Zugangs zur Täterarbeit als Auflagen müssen deutlich ausgebaut werden. Die justizielle Zuweisung in Täterarbeit bei Häuslicher Gewalt sehen wir als einen Baustein strafrechtlicher Sanktionen.

Für die gewaltbetroffenen Frauen halten wir es für erforderlich, dass sie für diese Strafverfahren kostenlose rechtliche Vertretung und qualifizierte psycho-soziale Prozessbegleitung ab dem Beginn des Ermittlungsverfahrens erhalten. So können Belastungen durch Strafverfahren deutlich minimiert werden.



## **2.4. Elternberatung im familiengerichtlichen Verfahren, Paargespräche und Täter-Opfer-Ausgleich (TOA)**

In einigen Regionen konnten in den letzten Jahren konstruktive Kooperationen von Frauenhäusern sowie Fachberatungsstellen und Täterarbeit aufgebaut werden. Diese positiven Erfahrungen bilden die Grundlage für die Neubewertung von Verfahren wie der Elternberatung im familiengerichtlichen Verfahren, von Paargesprächen und des TOA auch bei Häuslicher Gewalt und deren Befürwortung unter bestimmten Voraussetzungen<sup>6</sup>.

Positiv bewerten wir, dass durch diese Verfahren weitere Zugangswege für gewalttätige Männer in Täterprogramme geschaffen werden. Dadurch erhöhen sich auch die Chancen zur Verbesserung der Sicherheit der betroffenen Frauen und deren Kinder.

### **2.4.1. Elternberatung im familiengerichtlichen Verfahren**

Im bisherigen familienrechtlichen Verfahren werden Eltern beim fehlenden gemeinsamen Vorschlag zum Umgangs- und Sorgerecht in der Regel gemeinsam beraten.

Von Häuslicher Gewalt betroffene Frauen und ihre Kinder brauchen jedoch eine vom gewalttätigen Partner getrennte, gewaltzentrierte und geschlechtsspezifische Beratung und Unterstützung, die Häusliche Gewalt thematisiert. Diese Form der Beratung und Unterstützung im familiengerichtlichen Verfahren bietet die Chance, dass die Auswirkungen der erlebten häuslichen Gewalt thematisiert, der Schutz von Müttern und Kindern in den Fokus gestellt wird und gewalttätige Väter in die Verantwortung für gewaltfreies Verhalten genommen werden. Eine so gestaltete Elternberatung nutzt getrennte Elterngespräche (im Unterschied zu den üblichen Verfahren in Ehe- und Familienberatungsstellen). Voraussetzung für diese Elterngespräche ist die gleichzeitige Teilnahme des gewalttätigen Vaters an einem Täterprogramm.

In dieser Elternberatung halten wir folgende vom üblichen Verfahren abweichende Settings und Arbeitsgrundlagen für erforderlich:

---

<sup>6</sup> Siehe Newsletter der FKH 3-2011 S.4 ff, unter:

[http://www.frauenhauskoordinierung.de/fileadmin/redakteure/pdfs/Newsletter/NL\\_3-2011\\_FHK.pdf](http://www.frauenhauskoordinierung.de/fileadmin/redakteure/pdfs/Newsletter/NL_3-2011_FHK.pdf)



- Frauenunterstützung und Täterarbeit wirken in den familiengerichtlichen Verfahren darauf hin, dass vor Beginn der Elternberatung kein Umgang für die Väter festgelegt wird.
- Ziel der Elternberatung ist zu klären, ob und in welcher Form ein Umgang zwischen Vätern und Kindern unter Berücksichtigung des maximalen Schutzes der Kinder und der gewaltbetroffenen Mütter praktiziert werden kann.
- Mütter und Väter werden zunächst getrennt beraten. Erst wenn die körperliche und psychische Sicherheit der Mütter **und Kinder** gewährleistet ist, finden gemeinsame Elterngespräche statt.
- Eine gute Vernetzung mit allen Verfahrensbeteiligten und umfassende Schweigepflichtentbindungen sichern transparentes Arbeiten und ermöglichen qualitative Aussagen gegenüber dem Familiengericht über die Kindeswohlgefährdung durch Häusliche Gewalt und über Gefährdungen der Mütter.

Aus diesen Gründen halten wir es für sinnvoll, dass Frauenhäuser und Fachberatungsstellen in Kooperation mit Einrichtungen der Täterarbeit selbst Konzepte für eine solche Elternberatung entwickeln und mit entsprechender Finanzierung umsetzen.

#### 2.4.2 Täter-Opfer-Ausgleich (TOA)

In unserem Positionspapier 2008 haben wir begrüßt, dass einige Bundesländer Richtlinien zum Ausschluss von TOA-Verfahren in Fällen Häuslicher Gewalt erlassen haben. Die Grundlage dafür war unsere Feststellung, dass die üblichen Rahmenbedingungen des TOA der Frau es in der Regel nicht ermöglichen, angstfrei und angemessen ihre Position zu vertreten.

Es gibt in der Zwischenzeit einzelne positive Erfahrungen mit besonderen Rahmenbedingungen für den TOA. Diese Rahmenbedingungen sind:

- Die ausdrückliche Zustimmung der Frau zum TOA ist Voraussetzung.
- Die Sicherheit der Frauen wird zu Beginn im TOA geklärt und ist in den Gesprächen gewährleistet.
- Es erfolgen getrennte Vorgespräche mit Opfer und Täter.
- Der TOA wird von einem gemischtgeschlechtlichen Beraterpaar umgesetzt.
- Die Beraterinnen und Berater verfügen über ein solides Know-how zur Gewaltdynamik und ihren Auswirkungen.

Wenn diese Rahmenbedingungen gegeben sind, kann aus unserer Sicht ein TOA





bei Häuslicher Gewalt positiv genutzt werden. Insbesondere für Frauen, die noch stark in ihrer von Gewalt geprägten Beziehung verhaftet sind und eine ambivalente Haltung einnehmen, könnte der TOA ihr in einem geschützten und begleiteten Rahmen die Gelegenheit geben, den Täter mit den Auswirkungen seiner Gewalt zu konfrontieren und Veränderungs- bzw. Ausgleichsforderungen zu stellen. Unter Berücksichtigung des Opferschutzes und der Gewaltdynamik könnte der TOA so eine Plattform bieten, dem Täter die Teilnahme an einem Täterprogramm nahe zu bringen, bzw. ihn dazu zu verpflichten. Eine Zuweisung des gewalttätigen Mannes durch den TOA in die Täterarbeit befürworten wir ausdrücklich.

### 2.4.3 Paargespräche

Paargespräche können bei entsprechenden Rahmenbedingungen eine weitere Möglichkeit für Frauen bieten, ihre Beziehung im Kontext von Häuslicher Gewalt zu klären.

Wir halten Paargespräche nur für sinnvoll bei der Einhaltung der folgenden Rahmenbedingungen:

- Der **ausdrückliche Wunsch der Frau** ist Voraussetzung für das Paargespräch.
- Frauenhäuser bzw. Fachberatungsstellen und die Täterarbeitseinrichtung haben die Gefährdungssituation analysiert und kommen zu der **gemeinsamen Einschätzung**, dass die Paargespräche für alle Beteiligten (gewaltbetroffene Frau, Kinder, weitere Familie und BeraterInnen) in einem sicheren Rahmen ablaufen können<sup>7</sup>.
- Die Frau nimmt Vorgespräche in einer Frauenunterstützungseinrichtung wahr.
- Der Mann hat Vorgespräche in der Täterarbeitseinrichtung wahrgenommen und nimmt am Täterprogramm teil.

Eine wichtige Prämisse bei der Durchführung von Paargesprächen in Fällen Häuslicher Gewalt ist: Die **Gewaltausübung des Mannes ist kein gemeinsames, sondern ausschließlich sein Problem**. Es ist **alleinige Verantwortung und Aufgabe des Mannes**, die Gewalt zu beenden. Aufgabe der Frau ist es, Verantwortung für ihren Schutz zu übernehmen. **Alle Interventionen in den Paargesprächen müssen das Machtungleichgewicht zwischen Frauen und Männern bei Häuslicher Gewalt**

---

<sup>7</sup>Weitere Ausführungen zu Paargesprächen: Siehe Newsletter der FKH 3-2011 S.4 ff, unter: [http://www.frauenhauskoordinierung.de/fileadmin/redakteure/pdfs/Newsletter/NL\\_3-2011\\_FHK.pdf](http://www.frauenhauskoordinierung.de/fileadmin/redakteure/pdfs/Newsletter/NL_3-2011_FHK.pdf)



## **beachten.**

Da Institutionen wie Ehe- und Familienberatungsstellen in der Regel nur bedingt Expertise zu Häuslicher Gewalt vorhalten, sehen wir es für sinnvoll an, dass Frauenhäuser und Fachberatungsstellen ihr Know-how in eigenen Konzepten umsetzen und Paargespräche in Kooperation mit geeigneten Einrichtungen der Täterarbeit anbieten. Unter Einhaltung der oben benannten Rahmenbedingungen können Paargespräche ein sinnvolles Angebot darstellen.

### **2.5. Zugang zu Täterarbeit**

Eine wichtige Leitlinie des Standards der Täterarbeit ist die Berücksichtigung der Sicherheit der misshandelten (Ex-)Partnerinnen und deren Kinder<sup>8</sup>. FHK sieht den erforderlichen Schutz und die fachliche Unterstützung bei der Überwindung der Gewalterfahrungen für gewaltbetroffene Frauen und deren Kinder als zentrale Erfordernisse. Die Zugangswege für gewalttätige Männer zur Täterarbeit dürfen nicht den Schutz vor weiterer Gewalt verringern.

In der Praxis haben sich verschiedene Zugangswege (z.B. Vermittlung durch Polizei, Gerichtshilfe, RechtsanwältInnen, soziales Umfeld) zur Täterarbeit etabliert. Wir befürworten, dass zusätzliche Zugangswege zur Täterarbeit genutzt werden, halten es aber für unabdingbar, dass die Sicherheit der gewaltbetroffenen Frauen und deren Kinder dabei Vorrang hat.

Wir erwarten von Polizei und Justiz, dass sie ihre Möglichkeiten zur Sanktionierung und zur Normverdeutlichung gegenüber den Tätern besser wahrnehmen. Die Justiz sollte verstärkt und zeitnah nach den Taten gewalttätige Männer in die Täterarbeit verweisen.

Darüber hinaus sollten Jugendämter und Familiengerichte von ihrer Möglichkeit Gebrauch machen, gewalttätige Väter an Einrichtungen der Täterarbeit zu verweisen. Im Rahmen von familiengerichtlichen Verfahren kann die Auflage zur Teilnahme an einem Täterprogramm erteilt werden und Jugendämter können dies unterstützen, indem sie entsprechende Vorschläge an die Familiengerichte machen.

### **2.6. Angebote für die gewaltbetroffenen (Ex-)Partnerinnen**

In den Standards für Täterarbeit ist vorgesehen, dass die Täterarbeitseinrichtung

---

<sup>8</sup> Vergleiche Standards der Täterarbeit: <http://bag-täterarbeit.de/about-2/>



Kontakt zu den gewaltbetroffenen Partnerinnen bzw. (Ex-)Partnerinnen aufnimmt, um sie zu informieren über:

- Inhalte des Täterprogramms, Möglichkeiten und Grenzen
- die Aufnahme, den Verlauf bzw. den Abbruch des Täterprogramms
- Konsequenzen des Abbruchs
- Sicherheitsfragen
- Unterstützungsangebote für gewaltbetroffene Frauen

Wir befürworten ein Informationsgespräch für die (Ex-)Partnerinnen, welches von der Frauenberatung und der Täterarbeit durchgeführt wird. Aus unserer Sicht sind dazu gründliche Abstimmungsprozesse zwischen Täterarbeitseinrichtungen und Frauenhäusern und Fachberatungsstellen erforderlich.

Unabhängig von diesem einmaligen Informationsgespräch sehen wir die Täterarbeitseinrichtungen in der Verpflichtung, bei deutlich werdenden Gefährdungen in der Arbeit mit den gewalttätigen Männern die (Ex-)Partnerinnen umgehend zu informieren.

Wir halten es für wichtig, dass es begleitende Angebote zur Unterstützung von (Ex-)Partnerinnen der Teilnehmer an Täterprogrammen gibt. Die Beratung und Unterstützung der Frauen als Opfer der Gewalt soll in den dafür spezialisierten Frauenhäusern und Fachberatungsstellen geleistet werden. Dafür sind zusätzliche Ressourcen erforderlich.

## 2.7. Finanzierung

Das Hilfesystem für gewaltbetroffenen Frauen und deren Kinder in Deutschland wird überwiegend durch freiwillige Leistungen der Länder und Kommunen finanziert, die Finanzierung ist nicht verbindlich und rechtlich gesichert. Mehrheitlich sind Frauenhäuser und Fachberatungsstellen unzureichend mit Personal und Sachmitteln ausgestattet, so können erforderliche Leistungen wie z. B. die besondere Unterstützung der Kinder im Frauenhaus nicht oder vielfach nur unzureichend erbracht werden. Das Hilfenetz weist erhebliche Lücken auf (siehe Bericht der Bundesregierung 2012<sup>9</sup>), so erreichen betroffene Frauen in ländlich strukturierten Regionen die Beratungsstellen häufig nicht oder es fehlen in

---

<sup>9</sup>Bericht der Bundesregierung zur Situation der Frauenhäuser, der Fachberatungsstellen und anderer Unterstützungsangebote für gewaltbetroffene Frauen und deren Kinder 2012



Frauenhaus-  
koordinierung e.V.

Frauenhauskoordinierung e.V. | Tucholskystr. 11 | 10117 Berlin | 030-92122083/84 | [www.frauenhauskoordinierung.de](http://www.frauenhauskoordinierung.de)

Ballungsräumen Frauenhausplätze<sup>10</sup>. FHK setzt sich für einen Rechtsanspruch auf Schutz und Hilfe und den bedarfsgerechten Ausbau des Hilfesystems ein.

Der Ausbau der fallbezogenen und fallübergreifenden Kooperation mit der Täterarbeit und die begleitende Unterstützung der (Ex-)Partnerinnen sind erforderliche und zusätzliche Leistungen der Frauenhäuser und Fachberatungsstellen. Sie bedürfen einer zusätzlichen Finanzierung.

FHK sieht die Täterarbeit als wichtiges Angebot im System des Opferschutzes und der Gewaltprävention, welches entsprechend finanziert werden sollte. Von den Leistungsträgern (Ländern und Kommunen) erwarten wir, dass geprüft wird, ob die finanzierten Angebote der Täterarbeit entsprechend den Standards der Bundesarbeitsgemeinschaft Täterarbeit umgesetzt werden. Wichtiges Qualitätskriterium für die Täterarbeit ist deren Einbindung in Kooperationsbündnisse vor Ort, dafür ist eine verlässliche und längerfristige Finanzierung der Täterarbeit erforderlich. Nur so können gelingende Kooperationsbeziehungen gestaltet werden.

**Unabdingbar ist, dass für die Finanzierung von Täterarbeit zusätzliche und von der Finanzierung des Hilfesystems für gewaltbetroffene Frauen unabhängige Mittel zur Verfügung gestellt werden.**

Erstellt von der Arbeitsgruppe Positionspapier zur Täterarbeit der FHK 2012 bis 2013

Mitglieder der AG:

Karin Bartl, Frauenhaus Duisburg gGmbH

Hedwig Blümel-Tilli, Frauenhilfe München - Beratungsstelle für Frauen bei Partnergewalt

Heike Herold, Frauenhauskoordinierung e.V.

Inge Ruge, Frauen helfen Frauen e.V. Marburg

Berlin, Februar 2014

---

<sup>10</sup> Vergleiche auch: Bundesregierung: Bericht zur Situation der Frauenhäuser, der Fachberatungsstellen und anderer Unterstützungsangebote für gewaltbetroffene Frauen und deren Kinder 2013